

Falk Slomiany & Koll. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Falk Slomiany & Koll. GmbH, Lindenring 49, 09387 Jahnsdorf

Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad
-Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal-
Herr Liebing, Verbandsvorsitzender
Wolkensteiner Straße 10
09518 Großrückerswalde

Angebot für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 – 2027 Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad, Großrückerswalde

Sehr geehrter Herr Liebing,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebotes für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 – 2027 - des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad bedanken.

1. Auftragsinhalt

Unser Angebot umfasst auf Grundlage der Bestimmungen der SächsEigBVO, der SächsGemO und des HGB die folgenden Leistungen:

- Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 – 2027 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte gemäß § 53 HGrG für die Jahre 2025 – 2027.

2. Vorstellung/Erfahrungen/Referenzen

Unsere Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft öffentlich anerkannt und als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen.

Zum Dienstleistungsangebot der Falk Slomiany & Koll. GmbH gehören vorwiegend die Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers mit folgenden Schwerpunkten:

- gesetzliche und freiwillige Jahres- und Konzernabschlussprüfung von Unternehmen jeder Rechtsform mit Schwerpunkt öffentlicher Bereich (kommunale Eigengesellschaften, Zweckverbände, Eigenbetriebe)

06.01.2026/ FSL

Tel.: (0371) 221339
Fax: (0371) 221370
Funk: (0173) 7084297
e-mail: fslomiany-wp@gmx.net

weitere Büroanschrift:

Galileistraße 2
09117 Chemnitz

Tel.: (0371) 2783749
Fax: (0371) 2783750
Funk: (0173) 7084297
e-mail: fslomiany-wp@gmx.net

Geschäftsführer

Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Gesellschafter der
Falk Slomiany & Koll. GmbH

Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Jahnsdorf

Prof. Dr. Alexander Lohschmidt
Steuerberater
Ehrenfriedersdorf

Steuernummer

224/108/04232
Finanzamt Stollberg

Bankverbindung

DKB Deutsche Kreditbank AG

Kontonummer: 1013766421

Bankleitzahl: 120 300 00

IBAN: DE17120300001013766421

BIC: BYLADEM 1001

Sitz

Jahnsdorf

Amtsgericht

Chemnitz
HRB 27174

Zuständige Stelle

Wirtschaftsprüferkammer KöR

Hauptgeschäftsstelle

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Falk Slomiany & Koll. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse (früher Jahresrechnungen) von Kommunen (Städte und Gemeinden)
- sonstige Prüfungen (u.a. Gründungsprüfung, Prüfungen nach § 53 HGrG, UmwG, MaBV)
- Beratung in steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Der Geschäftsführer Herr Falk Slomiany ist seit 1996 als Steuerberater und seit 1999 als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt. Von 1991 bis Oktober 2004 war Herr Slomiany als Prüfer und später als Wirtschaftsprüfer bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG (NL Chemnitz) und Ernst & Young (Büro Chemnitz) tätig. In dieser Zeit hat er vorwiegend bei Jahresabschlussprüfungen, anderen betriebswirtschaftlichen Prüfungen bzw. Beratungsprojekten, insbesondere von Unternehmen der öffentlichen Hand, in verantwortlicher Position mitgewirkt. Seit November 2004 führt Herr Slomiany eine eigene Wirtschaftsprüferpraxis und seit 2012 die Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ebenfalls mit gesetzlichen und örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse bzw. Beratungen von Unternehmen der öffentlichen Hand und von Kommunen als Schwerpunkt.

Wir benennen Ihnen Referenzen bzw. Erfahrungen ausgewählt ausschließlich aus dem öffentlichen Bereich:

- Abwasserzweckverband „Wilischthal“, Gelenau
- AZV Zschopau/Gornau, Zschopau (örtliche Prüfung)
- AZV Götzenthal, Gößnitz (örtliche Prüfung)
- Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge, Annaberg-Buchholz
- Eigenbetrieb Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei, Altenburg
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises, Eisenberg
- Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL), Glauchau
- Zweckverband Sächsisches Industriemuseum, Chemnitz (örtliche Prüfung)
- Eigenbetrieb Städtische Bäder Limbach-Oberfrohna, Limbach-Oberfrohna
- Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH, Jahnsdorf
- Städtische Altenheim Glauchau gGmbH, Glauchau
- Gesellschaft für soziale Betreuung Bona Vita gGmbH, Limbach-Oberfrohna
- Gemeinnützige Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg
- Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum Annaberg-Buchholz GmbH, Annaberg-Buchholz
- Gelenauer Wohnungsgesellschaft mbH, Gelenau
- Wohnungsbaugesellschaft Eibenstock mbH, Eibenstock

Dadurch hat Herr Slomiany neben spezifischer Fachkompetenz auch langjährige Erfahrung über die regionalen, branchenspezifischen und öffentlich-rechtlichen Besonderheiten, speziell in Sachsen, erlangt.

3. Prüfungsdurchführung

Wir werden die Prüfung gemäß § 317 HGB sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchführen. Die Prüfung nach § 53 HGrG führen wir auf Grundlage des IDW Prüfungsstandard 720 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) durch.

Falk Slomiany & Koll. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

4. Berichterstattung

Über die Abschlussprüfung und deren Ergebnis erstatten wir einen schriftlichen Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB sowie den Prüfungsstandards des IDW und berücksichtigen in diesem Rahmen grundsätzlich die Erfordernisse und Wünsche des Mandanten.

Vor unserer schriftlichen Berichterstattung werden wir die Prüfungsergebnisse sowie den vorläufigen Entwurf unseres Prüfungsberichtes mit dem Auftraggeber besprechen.

Selbstverständlich stehen wir für die Behandlung des Jahresabschlusses in den Aufsichtsgremien als auch für weitere Fragen jederzeit, auch unterjährig, als Ansprechpartner zur Verfügung.

5. Prüfungszeit

Den zeitlichen Ablauf für die Prüfung und Berichterstattung richten wir nach den Wünschen des Mandanten aus.

6. Honorar

Das Honorar für unsere Leistungen bemessen wir grundsätzlich nach dem anfallenden Zeitaufwand. Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen, unserer geplanten Prüfungshandlungen, unserer langjährigen Erfahrung und der darauf basierenden Zeitaufwandsschätzung bieten wir Ihnen die Prüfung der Jahresabschlüsse 2025 - 2027 und der Lageberichte sowie die Prüfungen nach § 53 HGrG des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad zu einem Gesamthonorar für den Zeitaufwand in Höhe von insgesamt **Euro 4.800,00 (netto)** je Jahresabschlussprüfung an.

Neben dem Honorar für den Zeitaufwand berechnen wir Auslagen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Die geschätzten Auslagen werden einen Betrag in Höhe von **Euro 200,00 (netto)** je Jahresabschlussprüfung nicht überschreiten.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Auslieferung der Prüfungsberichte. Vorherige Abschläge werden nicht erhoben.

Bei unserem Angebot gehen wir von einer vollständigen Aufstellung des Jahresabschlusses zu Beginn der Prüfung sowie einer entsprechenden Vorbereitung und Unterstützung der Jahresabschlussprüfung durch die Mitarbeiter des Mandanten aus. Die Vorbereitung und Vorlage der benötigten Unterlagen werden wir rechtzeitig mit dem Mandanten besprechen.

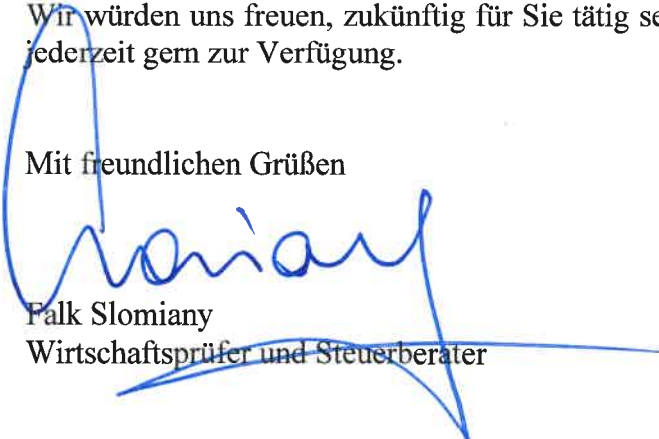
7. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage zu diesem Angebot beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir würden uns freuen, zukünftig für Sie tätig sein zu können und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anlage
Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken gegen den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.